

Die Staatsanwaltschaft adelt eine Lüge

Von Heribert Prantl

Die deutsche Staatsanwaltschaft ist, das behauptet sie gerne von sich, die objektivste Behörde der Welt. Das möchte man ihr gerne glauben. Es gelingt aber auch bei einiger Anstrengung nicht – schon gar nicht bei politischen Skandalen mit strafrechtlichem Einschlag. Zu deren Aufklärung hat die Justiz bislang wenig beigetragen. Es ist, als hätten die bundesdeutschen Politiker auf dem Weg zur Macht im Drachenblut gebadet – sie waren und sind juristisch kaum verwundbar. Wer die Skandalgeschichte der Bundesrepublik Revue passieren läßt, der stellt fest, daß die Instrumente des Strafrechts dabei stets, wenn überhaupt, nur an der Oberfläche gekratzt haben.

Der typische und bekannteste Fall ist nur einer von vielen – die sogenannte Spiegelaffäre im Jahr 1962, als der damalige Verteidigungsminister Franz Josef Strauß versuchte, das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* mit fadenscheinigen Vorwürfen, aber auf rücksichtslose Weise auszuschalten – ein gefährlicher Anschlag auf die Rechtsstaatlichkeit im Bereich der inneren Sicherheit. Die Justiz mochte diesen Anschlag nicht ahnden, sie mochte ihn nicht einmal nach den Regeln der juristischen Kunst ausleuchten. Strauß habe, so hieß es stattdessen, die Tatbestände der Amtsausübung und Freiheitsberaubung (er hatte Verhaftungen veranlaßt) zwar objektiv, nicht aber subjektiv verwirklicht. Ins Deutsche übersetzt: Er hat es zwar getan, aber es war ihm nicht nachzuweisen, daß er es böse gemeint hat. Diese Begründung hatte, wie die nachfolgenden Jahre und Jahrzehnte zeigten, offensichtlich vorbildstiftende Kraft. Die Staatsanwälte und Richter spielten nur zu oft ihren Part in der Nachhut der politischen Skandale und erleichterten es dubiosen Machtzirkeln, sich demokratischer Kontrolle und strafrechtlicher Verantwortung zu entziehen.

Umso mehr erstaunt das göttelige Vertrauen des Publikums in die Fähigkeiten der Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung des Kiep-, Kohl-, Kanther- & Co.-Skandals.

Dieses Vertrauen ist möglicherweise aber am 21. Februar 2000 ein wenig erschüttert worden – jedenfalls besteht aller Anlaß zu solcher Erschütterung: Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat an diesem Tag die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch wegen der Abgabe eines falschen Rechenschaftsberichts abgelehnt – mit einer Begründung, die nicht nur ärgerlich, sondern unerhört ist, weil sie freundlichste politische Bewertungen in die juristische Subsumtion mit einfließen läßt: Koch habe, so heißt es da, im Rahmen seiner Treuepflichten auch »weiteren politischen Schaden« von der CDU abwenden müssen. Damit adelt die Staatsanwaltschaft ein Lügen im Interesse der Partei.

Und auch im Übrigen kratzt die Staatsanwaltschaft sehr bemüht alles zusammen, was nur irgendwie für den örtlichen Regierungschef entlastend sein könnte: Im Zusammenhang mit versuchtem Betrug spricht sie von einem »strafbefreienden Rücktritt« Kochs – und meint damit nicht den Rücktritt des Ministerpräsidenten von seinem Amt, sondern von seiner »eventuellen Straftat«. Koch habe nämlich seinen »eventuellen Betrugsvorwurf« durch Abgabe eines falschen Rechenschaftsberichts rechtzeitig korrigiert. Indes: Der Rücktritt war nicht rechtzeitig, weil der falsche Rechenschaftsbericht schon dem Bundespräsidenten vorlag. Und er war schon gar nicht freiwillig, weil die falsche Version Kochs – es habe sich bei den dubiosen Geldern um ein Darlehen gehandelt – ohnehin nicht

mehr zu halten war. Koch berichtigte die Falschangaben deshalb, weil sie ohnehin nicht mehr zu halten waren. Er versuchte also zu retten, was zu retten war. Ein solches Motiv ist verständlich, erfüllt aber die Kriterien der Freiwilligkeit nicht.

Wären die Bonner Staatsanwälte bei Helmut Kohl so beflossen beschwichtigend, wie es die in Wiesbaden Koch gegenüber sind – sie könnten auch das Verfahren gegen den Altbundeskanzler sofort einstellen. Auch für ihn gilt der Satz, den die Ermittler in Wiesbaden dem Ministerpräsidenten Koch zugute gehalten haben: Auch er hat es vielleicht gut gemeint.

Gut gemeint hat es, in seiner eigenen Sicht, auch der niedersächsische Geheimdienst (und damit sind wir wieder bei der allgemeinen Chronik der politischen Skandale), der 1978 nach Absprache mit dem Ministerpräsidenten ein Loch in die Mauer des Gefängnisses von Celle sprengte – und die Straftat anderen in die Schuhe schob, um sich beim Wähler als effektiver Terroristenverfolger in gutes Licht zu rücken. Zum Opfer wurden Unschuldige, aber auch die Polizei, die an die angebliche terroristische Aktion glaubte; zum Narren gehalten wurde das niedersächsische Parlament, dem Lügenmärchen aufgetischt worden sind. Keiner der Akteure, Planer und mitwissenden Profiteure, in deren Händen Täterschaft, Tatherrenschaft und Tatvorteil lagen, wurde je ernsthaft für das Celler Loch und seine Folgen zur Rechenschaft gezogen.

Keiner der großen politischen Skandale der Bundesrepublik ist strafrechtlich aufgearbeitet worden. Und damit sind wir auch wieder beim Kohl-, Kiep- und Kanther-Skandal: Man kann auch darüber nachdenken, wo eigentlich die noch straflose falsche Wahlpropaganda endet und wo die strafbare vorsätzliche »Wählertäuschung« beginnt, die nach § 108 a des Strafgesetzbuches immerhin mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wird. Und wer schon bei diesen Überlegungen ist, der mag auch darüber sinnieren, warum die irreführende Werbung um den Konsumen von Waren verboten, die unlautere Werbung um den Wähler von Parteien aber erlaubt ist: Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sorgt sich sehr wohl um den einigermaßen fairen Wettbewerb in der Marktwirtschaft; um den einigermaßen fairen Wettbewerb in der Politik kümmert sich niemand – ab und an macht es die Presse. Im Fall des Kohl-, Kiep- und Kanther-Skandals macht sie es sehr eindrucksvoll.



»Keiner der großen politischen Skandale der Bundesrepublik ist strafrechtlich aufgearbeitet worden«

Dr. Heribert Prantl ist Leiter der Innenpolitik der Süddeutschen Zeitung